

Allgemeine Geschäftsbedingungen wiasano- Dienstleistungen

Stand: [01.01.2025]

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die wiasano GmbH (im Weiteren „wiasano“ genannt) erbringt ihre Dienstleistungen, ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen - abseits dem Lizenzwerb der wiasano Softwarelösung - zwischen ihr und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von wiasano schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht wiasano ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch wiasano bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Social-Media-Kanäle

2.1 wiasano weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von wiasano nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. wiasano arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu

Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. wiasano beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann wiasano aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

3.1 Hat der potenzielle Kunde wiasano vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt wiasano dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.2 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch wiasano treten der potenzielle Kunde und wiasano in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.3 Der potenzielle Kunde anerkennt, dass wiasano bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.4 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von wiasano ist dem potenziellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.5 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, Software usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.6 Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von wiasano im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.7 Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von wiasano Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies an wiasano binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.8 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass wiasano dem potenziellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass wiasano dabei verdienstlich wurde.

3.9 Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei wiasano ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des unterzeichneten Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch wiasano. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

4.2 Alle Leistungen von wiasano (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.3 Der Kunde wird wiasano zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von wiasano wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, (Trainings-)Datensätze etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. wiasano haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird wiasano wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde wiasano schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, wiasano bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt wiasano hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- 5.1 wiasano ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (*Fremdleistung*).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. wiasano wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3 Soweit wiasano notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von wiasano.
- 5.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit wiasano aus wichtigem Grund.

6. Termine

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von wiasano schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von wiasano aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und wiasano berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich wiasano in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er wiasano schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 wiasano ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c. berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von wiasano weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von wiasano eine taugliche Sicherheit leistet;

7.2 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiasano fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. Honorar

8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von wiasano für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. wiasano ist berechnigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von € 700,00, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist wiasano berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat wiasano für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

8.3 Alle Leistungen von wiasano, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle für wiasano erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

8.4 Kostenvoranschläge von wiasano sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von wiasano schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird wiasano den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

8.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung von wiasano – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er wiasano die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch wiasano begründet ist, hat der Kunde

wiasano darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist wiasano bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von wiasano, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen oder Software sind vielmehr unverzüglich an wiasano zurückzustellen.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von wiasano gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von wiasano.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, wiasano die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 40,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann wiasano sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.4 Weiters ist wiasano nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich wiasano für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von wiasano aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von wiasano schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9.7 Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 4% pro Jahr. Der Kunde ist darüber hinaus auch zum Ersatz anderer durch seinen schuldhaften Verzug verursachter Schäden verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringlichkeitsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

10.1 Alle von wiasano erstellten Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konzepte, Ideen, Werbematerialien, Software und andere Arbeitsergebnisse, verbleiben im Eigentum von wiasano. Der Kunde erwirbt durch die vollständige Bezahlung des vereinbarten Honorars oder Entgelts ein Nutzungsrecht für den im Vertrag festgelegten Zweck. Ohne abweichende Vereinbarung ist die Nutzung auf Österreich beschränkt..

10.2 Für Werbeleistungen gilt: Eine Nutzung über den vereinbarten Zweck hinaus erfordert die ausdrückliche Zustimmung von wiasano und ist gesondert zu vergüten.

10.3 Für Softwareleistungen räumt wiasano dem Kunden nach Bezahlung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software im Rahmen der vertraglich festgelegten Hardware und Lizenzanzahl zu nutzen.

10.4 Änderungen oder Bearbeitungen von Leistungen – sei es Werbematerial oder Software – sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von wiasano sowie, sofern zutreffend, des jeweiligen Urhebers zulässig.

10.5 Kopien von Software für Archiv- oder Datensicherungszwecke sind gestattet, sofern keine ausdrücklichen Verbote bestehen und sämtliche Copyright- und Eigentumshinweise unverändert übernommen werden.

10.6 Wird Software eines Drittanbieters (z. B. Standardsoftware) bereitgestellt, gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

10.7 Die Nutzung von Werbeleistungen, die über den vereinbarten Zweck hinausgeht, ist auch nach Vertragsende nur mit Zustimmung von wiasano erlaubt. Im ersten Jahr nach Vertragsende wird hierfür die volle, im zweiten Jahr die halbe und im dritten Jahr ein Viertel der ursprünglich vereinbarten Vergütung fällig. Ab dem vierten Jahr entfällt die Vergütungspflicht.

10.8 Der Kunde verpflichtet sich, wiasano als Urheber der erbrachten Leistungen zu nennen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist.

10.9 Jede unberechtigte Nutzung der Leistungen von wiasano führt zu einer Haftung des Kunden in doppelter Höhe des angemessenen Honorars.

10.10 Verletzungen der Urheberrechte von wiasano ziehen Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, wiasano volle Genugtuung zu leisten.

11. Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung oder Leistung schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach

deren Entdeckung zu melden. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, und Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen.

11.2 Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung bzw. Leistung durch wiasano. Verbesserungen haben Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsrücktritt (Wandlung). wiasano wird Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Behebung ermöglicht. Kosten für den Transport mangelhafter körperlicher Gegenstände trägt der Kunde. wiasano ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden gesetzliche Minderungs- oder Wandlungsrechte zu.

11.3 wiasano übernimmt keine Gewährleistung für Fehler, Schäden oder Störungen, die durch unsachgemäße Bedienung, Eingriffe Dritter, nicht bestimmungsgemäßen Betrieb oder die Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Für Software, die durch den Kunden oder Dritte nachträglich verändert wird, sowie für Änderungen oder Ergänzungen von bereits bestehenden Programmen entfällt jegliche Gewährleistung.

11.4 Der Kunde ist für die rechtliche Überprüfung der Leistungen von wiasano, insbesondere hinsichtlich Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und Verwaltungsrecht, selbst verantwortlich. wiasano führt nur eine Grobprüfung durch und haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht für rechtliche Unzulässigkeiten, sofern die Inhalte vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.5 Korrekturen und Ergänzungen aufgrund organisatorischer oder technischer Mängel, die von wiasano zu vertreten sind, werden kostenlos durchgeführt. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnosen, sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die der Kunde zu vertreten hat, werden gesondert in Rechnung gestellt.

11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Übergabe. Ansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung oder Leistung. Die Vermutungsregelung gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

11.7 Voraussetzung für die Fehlerbehebung ist eine detaillierte Fehlermeldung durch den Kunden sowie die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen. Gewährleistungsansprüche gelten nur, wenn die Software entsprechend der Dokumentation und unter den im Vertrag beschriebenen Betriebsbedingungen genutzt wird.

12. Haftung

12.1 wiasano haftet dem Kunden für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Lizenzgeber beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

12.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

12.4 Sofern der Lizenzgeber das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Lizenzgeber diese Ansprüche an den Lizenznehmer ab. Der Lizenznehmer wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

13. Datenschutz

13.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

13.2 Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

15. Schlussbestimmungen, Änderungen der AGB

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers.

15.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren und sonstiger Kollisionsnormen.

15.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die AGB abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer schriftlich oder per E-Mail. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein Widerspruch des Lizenznehmers beim Lizenzgeber einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der AGB endet das Vertragsverhältnis mit Letzten der Abrechnungsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen AGB. Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Der Lizenzgeber kann den Vertrag mit dem Lizenznehmer bei Einlangen eines Widerspruches nach seiner Wahl auch mit den alten AGB fortsetzen.